



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gabriele Triebel, Toni Schuberl, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen  
Uneingeschränkte Religionsmündigkeit ab 14 Jahren**

### A) Problem

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf religiös-weltanschauliche Selbstbestimmung. Auf deren Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wurde sich unter anderem in Art. 14 der UN-Kinderrechtskonvention verständigt.

Auf Bundesebene ist die Religionsmündigkeit im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG) geregelt. Nach § 5 KERzG kann ein Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres eigenständig darüber entscheiden, an welchem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis es sich orientieren will. Schon nach Vollendung des 12. Lebensjahres können Kinder nicht mehr gegen ihren Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Demzufolge sind Kinder und Jugendlichen bereits mit 14 Jahren in der Lage, alleine und ohne Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung ihren wirksamen Austritt aus der Kirche zu erklären.

Während der eigenständige Kirchenaustritt auch bayerischen Kindern und Jugendlichen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich ist, wird die Abmeldung vom konfessionsgebundenen Religionsunterricht im Freistaat Bayern weitaus restriktiver gehandhabt als in anderen Bundesländern. Nach Art. 137 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) i. V. m. Art. 46 Abs. 4 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres offiziell auf das Einverständnis der Erziehungsberechtigten angewiesen, um sich vom konfessionellen Religionsunterricht beziehungsweise von „kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten“ abmelden lassen zu können. In der Bundesrepublik Deutschland halten in Bezug auf die Religionsmündigkeit von Schülerinnen und Schülern lediglich noch Bayern und das Saarland an der Vollendung des 18. Lebensjahres fest.

Diese Gesetzeslage wiederum kann zu absurden Situationen führen. Schülerinnen und Schülern, die bereits 14 Jahre oder älter sind, jedoch nicht die Zustimmung ihrer Eltern zur Abmeldung vom bekenntnisorientierten Religionsunterricht erhalten, bleibt entsprechend § 5 KERzG nur der wirksame Kirchenaustritt, da sie ohne konfessioneller Religionszugehörigkeit auch nicht am Religionsunterricht teilnehmen können.

### B) Lösung

Um die religiös-weltanschauliche Autonomie junger Menschen auch im schulischen Kontext zu stärken und geltendes Bundesrecht anzuerkennen, ist ein entsprechendes Herabsetzen der Religionsmündigkeit von 18 auf 14 Jahre erforderlich. Um den Schülerinnen und Schülern in Bayern demnach bereits ab 14 Jahren eine individuelle Wahlmöglichkeit des passenden Unterrichtsangebots einräumen zu können, bedarf es einer zeitgemäßen Anpassung von Art. 137 Abs. 1 BV und Art. 46 Abs. 4 BayEUG.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

#### **§ 1**

##### **Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**

In Art. 137 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992 BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.

#### **§ 2**

##### **Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

In Art. 46 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1**

In der bisherigen Formulierung von Art. 137 Abs. 1 BV erfordert die Teilnahme am bzw. die Abmeldung vom konfessionsgebundenen Religionsunterricht und von kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten. Lediglich ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist dies bislang den Schülerinnen und Schülern selbst überlassen. Nach entsprechender Änderung des Art. 137 Abs. 1 BV steht dieses Recht Schülerinnen und Schülern künftig schon ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu.

##### **Zu § 2**

Analog zur Novellierung des Art. 137 Abs. 1 BV ist auch eine Anpassung des Art. 46 Abs. 4 Satz 2 BayEUG erforderlich, um die Religionsmündigkeit und individuelle Entscheidungsfreiheit der bayerischen Schülerinnen und Schüler auch im schulischen Bereich schon ab Vollendung des 14. Lebensjahres anzuerkennen.